

 Mewald TORE+SERVICE	Toranlagen für Mehrbenutzergaragen Dreh Tore und Automatisierung bestehender Tore Automatische Personentüren Industrietore und Brandschutz Tore Schranken und Poller	Planung Montage Vorbeugende Wartung Störungsdienst Wiederkehrende Prüfungen	 
	Mewald GmbH 2486 Pottendorf Industriestr. 2 T 0 2623/72 225-112 Wien: T 0 664/82 77 012		info@mewald.at www.mewald.at

b) dem Beginn eines den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge gemäß § 56 DO 1994 bzw. § 34 VBO 1995,

c) dem Beginn eines Freijahres gemäß § 52a DO 1994 bzw. § 30a VBO 1995,

d) dem Wechsel der Abteilung bzw. der Dienststelle innerhalb der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, der Versetzung in eine Dienststelle außerhalb der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund sowie der Wirksamkeit einer Abordnung gemäß § 17 DO 1994 bzw. § 14 VBO 1995,

e) mit Wirksamkeit einer von der bzw. dem Bediensteten angestrebten Umstellung bzw. Einstellung der Dienstform (Änderung der Vereinbarung betreffend Arbeitszeitverlängerung) sowie einer Herabsetzung des Beschäftigungsmaßes.

(4) Fällt das für den Beginn des Ruhens (Abs. 1) bzw. für das Ende (Abs. 2 und 3) des Anspruchs auf die Ausgleichszulage maßgebende Ereignis nicht auf einen Monatsersten, ist für die Berechnung der Ausgleichszulage im betreffenden Kalendermonat § 2 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Ludwig

✳

(MA 2 – 373443-2018)

Beschluss des Stadtsenates vom 12. Juni 2018,
Zl. 377131-2018-GIF

Reisegebührenschrift der Stadt Wien; Änderung

Gemäß § 96 Abs. 4 des Wiener Bedienstetengesetzes – W-BedG, LGBl. Nr. 33/2017, und § 33 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, beide zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2018, wird verordnet:

Artikel I

Die Reisegebührenschrift der Stadt Wien (Verordnung des Stadtsenates über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen), ABl. Nr. 51/1981, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtsenates vom 11. März 2014, Pr.Z. 00591-2014/0001-GIF, ABl. Nr. 12/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. b durch einen Strichpunkt ersetzt sowie in einer neuen Zeile folgende lit. c eingefügt:

„c) für den Anspruch auf Tagesgeld gemäß § 20a.“
und entfällt der letzte Satz.

2. In § 13 entfällt in Abs. 3 Z 1 die Wortfolge „bei Dienstreisen von Wien in die politischen Bezirke „Mödling“ und „Wien-Umgebung“ und bei Dienstreisen aus diesen politischen Bezirken nach Wien sowie“ und wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bezirksreisen gemäß Abs. 3 Z 1 gleichzuhalten sind:

1. Dienstreisen von Wien in den politischen Bezirk „Mödling“ und Dienstreisen aus diesem politischen Bezirk nach Wien.
2. Dienstreisen von Wien in die Ortsgemeinden Ebergassing, Fischamend, Gablitz, Gerasdorf bei Wien, Gramatneusiedl, Himberg, Klein-Neusiedl, Klosterneuburg, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Maria-Lanzendorf, Mauerbach, Moosbrunn, Pressbaum, Purkersdorf, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat, Tullnerbach, Wolfsgraben und Zwölfaxing sowie Dienstreisen von diesen Ortsgemeinden nach Wien.“

3. Die Überschrift zu § 20 lautet:

„Dienstreisen im Dienstort und Außendiensttätigkeiten“

4. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a. (1) Bediensteten, auf deren Dienstverhältnis das Wiener Bedienstetengesetz (W-BedG) anzuwenden ist, gebührt für jeden Tag bzw. für jede Schicht bzw. für jeden Dienst, an denen sie unter den in Abs. 2 bis 6 angeführten Voraussetzungen im Außendienst tätig sind, als Vergütung für den damit verbundenen Mehraufwand ein Tagesgeld in der in Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgesetzten Höhe, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist. Der Bezug einer Vergütung für die Außendiensttätigkeit schließt Ansprüche gemäß § 20 Abs. 1 aus.

(2) Als Außendiensttätigkeiten im Sinn dieser Bestimmung gelten

1. Montage-, Reparatur-, Instandhaltungs-, Service- und Transportarbeiten,

2. Überprüfungs-, Überwachungs-, Aufsichts-, Inspektions-, Kontroll- und Messtätigkeiten sowie

3. Tätigkeiten im Rahmen der Müll- und Altstoffsammlung, der Straßenreinigung und des damit verbundenen Winterdienstes,

soweit diese jeweils außerhalb des ständigen Arbeitsortes (z. B. Bürogebäude, Betriebsstätte, Lager, Werks- oder Betriebsgelände) der Bediensteten verrichtet bzw. ausgeübt werden. Die Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen, Sitzungen, Beratungen, Veranstaltungen und Vorträgen in Amtsgebäuden sowie Außendienste im Zusammenhang mit einer in der Vergütungsverordnung, ABl. Nr. 22/2018, oder in einer sonstigen Verordnung des Stadtsenates geregelten Nebentätigkeit gelten nicht als Außendienst im Sinn dieser Bestimmung.

(3) Für Bedienstete, die überwiegend zu den in Abs. 2 genannten Außendiensttätigkeiten herangezogen werden, beträgt das Tagesgeld bei einer ununterbrochenen Dauer der Außendienstleistung von mehr als vier Stunden bis zu acht Stunden 8,80 Euro und bei einer ununterbrochenen Dauer der Außendienstleistung von mehr als acht Stunden 15,40 Euro.

(4) Eine überwiegende Außendiensttätigkeit im Sinn des Abs. 3 liegt vor, wenn Bedienstete, deren wöchentliche Normalarbeitszeit (§ 33 Abs. 2 W-BedG) auf fünf Arbeitstage bzw. Schichten bzw. Diensten im Monat eine Außendiensttätigkeit im Ausmaß von jeweils mehr als vier Stunden erbringen. Die Mindestzahl von 15 Arbeitstagen bzw. Schichten bzw. Diensten vermindert bzw. erhöht sich für Bedienstete, deren wöchentliche Normalarbeitszeit (§ 33 Abs. 2 W-BedG) auf weniger bzw. mehr als fünf Arbeitstage bzw. Schichten bzw. Dienste aufgeteilt ist, im aliquoten Ausmaß. Bei der Aliquotierung ist kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden.

(5) Für Bedienstete, die nicht überwiegend zu den in Abs. 2 genannten Außendiensttätigkeiten herangezogen werden, beträgt das Tagesgeld bei einer ununterbrochenen Dauer der Außendienstleistung von mehr als fünf Stunden bis zu acht Stunden 3,30 Euro und bei einer ununterbrochenen Dauer der Außendienstleistung von mehr als acht Stunden 5,50 Euro.

(6) Wenn die Summe der für einen Monat gemäß Abs. 3 oder Abs. 5 gebührenden Tagesgelder den monatlichen Höchstbetrag von 114,40 Euro übersteigt, gebührt anstelle dieser Summe der monatliche Höchstbetrag. Dies gilt nicht für Parkraumüberwachungsorgane,

	THURNER-BAU GESELLSCHAFT M. B. H.
	www.thurner-bau.at Mail: wien22@thurner-bau.at WIEN Tel. 263-70-70 GERASDORF

für Straßenmeisterei-Bedienstete, die der Wegehalterhaltung des § 1319a ABGB unterliegen, sowie für Bedienstete, die Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Z 3 verrichten.“

5. In § 34 entfällt der Abs. 2 und erhalten die bisherigen Abs. 3 bis 8 die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(7)“.

6. In § 34 werden im neuen Abs. 3 lit. a und b das Zitat „Abs. 3“ jeweils durch das Zitat „Abs. 2“ und im neuen Abs. 6 das Zitat „Abs. 6 lit. a bis c“ durch das Zitat „Abs. 5 lit. a bis c“ ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 4 mit 1. Jänner 2018 und
2. Art. I Z 5 und 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Ludwig

✱

(MA 2 – 423256-2018)

Beschluss des Stadtsenates vom 12. Juni 2018,
Zl. 440362-2018-GIF

Nebengebührenkatalog für die Bediensteten der Stadt Wien; Änderung

Gemäß § 33 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2018, wird verordnet:

Artikel I

Der Beschluss des Stadtsenates vom 13. März 2018, Zl. 159119-2018-GIF, ABl. Nr. 12, wird wie folgt geändert:

1. In der Beilage A-II/IV/ALLG. wird in Punkt 20 vor der Wortfolge „für Rettungsärzte/Rettungsärztinnen“ in einer eigenen Zeile die Wortfolge „für die als Feuerwehrchemiker/Feuerwehrchemikerin oder als Presseinformationsoffizier/Presseinformationsoffizierin eingesetzten Bediensteten der MA 68,“ eingefügt.

2. In der Beilage A-II/IV/ALLG. entfällt Punkt 25.

3. In der Beilage D wird in Punkt 2 nach dem Wort „Elementarpädagogik“ die Wortfolge „und der Schule für AssistenzpädagogInnen“ eingefügt.

4. In der Beilage D entfällt Punkt 4 lit. c.

5. In der Beilage E-I/III/49 wird in Punkt 3

a) in Z 1 die Wortfolge „der nachstehenden Tabelle“ durch die Wortfolge „den nachstehenden Tabellen jeweils“ ersetzt,

b) vor der Tabelle in Z 1 folgende Zeile eingefügt:

„a) Bedienstete, die nicht überwiegend im Außendienst tätig sind:“

c) nach der Tabelle in Z 1 folgende lit. b eingefügt:

„b) Bedienstete, die überwiegend im Außendienst tätig sind:

Funktionsklasse	Leistungsstufe 1	Leistungsstufe 2	Leistungsstufe 3
1	623,36 EUR	584,80 EUR	507,71 EUR
	Kz. 824049	Kz. 824149	Kz. 824249“

d) und der Z 4 folgender Satz angefügt:

„Bedienstete, die die Zulage gemäß Z 1 lit. b beziehen, sind zudem vom Bezug einer Nebengebühr gemäß Punkt 22 der Beilage A-I/III/ALLG. sowie Punkt 1 der Beilage E-I/III/49 ausgeschlossen.“

6. Der Beilage E-II/IV/11 wird folgender Punkt 9 angefügt:

„9.) Funktionszulage

für Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes, die mit der Funktion als Regionsleiter/Regionsleiterin oder als Leiter/Leiterin des Fachbereiches Qualitätssicherung und Organisation betraut sind, zur Abgeltung der mit der Funktion verbundenen qualitativen Leistungen und der verantwortungsvollen Tätigkeit,

monatlich	Kz. 824011	748,48 EUR
-----------	------------	------------

LEISTUNGSENTGELT

Bedienstete, die diese Funktionszulage beziehen, sind vom Bezug der Zulagen gemäß den Punkten 4, 18 und 22 der Beilage A-II/IV/ALLG. sowie der Zulage gemäß Punkt 5 der Beilage E-II/IV/11 ausgeschlossen.“

7. In der Beilage E-II/IV/49 wird in Punkt 1

a) in Z 1 die Wortfolge „der nachstehenden Tabelle“ durch die Wortfolge „den nachstehenden Tabellen jeweils“ ersetzt,

b) vor der Tabelle in Z 1 folgende Zeile eingefügt:

„a) Bedienstete, die nicht überwiegend im Außendienst tätig sind:“

c) nach der Tabelle in Z 1 folgende lit. b eingefügt:

„b) Bedienstete, die überwiegend im Außendienst tätig sind:

Funktionsklasse	Leistungsstufe 1	Leistungsstufe 2	Leistungsstufe 3
1	944,49 EUR	882,01 EUR	758,15 EUR
	Kz. 854049	Kz. 854349	Kz. 854649
2	828,24 EUR	766,32 EUR	642,44 EUR
	Kz. 854949	Kz. 855249	Kz. 855549
3	729,30 EUR	680,48 EUR	582,84 EUR
	Kz. 855849	Kz. 856149	Kz. 856449
4	691,81 EUR	642,98 EUR	545,36 EUR
	Kz. 856749	Kz. 857049	Kz. 857349“

d) und der Z 4 folgender Satz angefügt:

„Bedienstete, die die Zulage gemäß Z 1 lit. b beziehen, sind zudem vom Bezug einer Nebengebühr gemäß Punkt 4 der Beilage A-II/IV/ALLG. ausgeschlossen.“

8. In der Beilage E-II/IV/70 wird in Punkt 16 Z 3 der Ausdruck „Punkt 26“ durch den Ausdruck „Punkt 24“ ersetzt.

9. In der Beilage K wird in der Tabelle in Punkt 4 lit. a sublit. bb vor der die Verwendungsgruppe LKS betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„LKA	13,02 EUR	19,53 EUR	26,04 EUR“
------	-----------	-----------	------------

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 4 und 8 mit 1. Jänner 2018,
2. Art. I Z 9 mit 1. Juni 2018 und
3. Art. I Z 5 bis 7 mit 1. Juli 2018.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Ludwig

✱

(MA 2 – 253328-2018)

Beschluss des Stadtsenates vom 12. Juni 2018,
Zl. 347795-2018-GIF

Leistungszulage für hauptberufliche Ärztliche Direktorinnen und Direktoren in großen Krankenanstalten; Änderung

Der Beschluss des Stadtsenates vom 28. Jänner 1997, Pr.Z. 3/97-M01, zuletzt geändert durch den Beschluss des Stadtsenates vom 28. März 2017, Pr.Z. 00670-2017/0001-GIF, wird wie folgt geändert:

Artikel I

In Z 1 wird nach der Zeile „- des Wilhelminenspitals,“ folgende Zeile eingefügt:

„- des Krankenhauses Nord,“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. März 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Ludwig